

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

“ **Schwalbenhof III** “
Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Stand 28.07.2011

NEUMARKT I.D.OPF.



ECOPLAN
PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH
FRANKENSTRASSE 9 93059 REGENSBURG
TEL. (0941) 64 08 3-0 FAX: (0941) 64 08 3-11

 Stefan Weidenhammer
Landschaftsarchitekt
Modlerstraße 16, 92224 Amberg
Fon (09621) 32474 Fax 32456

SATZUNG

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund der §§ 9 und 19 Baugesetzbuch (BauGB), über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) sowie des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diesen verbindlichen Bebauungsplan Nr. 122 mit Grünordnungsplan „**Schwalbenhof III**“ in der Fassung vom 28.07.2011 mit der Begründung in der Fassung vom 28.07.2011 als Satzung:

§ 1 Bebauungsplan Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit ca. 3,64 ha umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Neumarkt: Flur-Nr. 1818/5, 1818/6, 1821, 1822, 1823, 1825, 1826, 1826/3, 1827/3 und 1830/1.

Die trigonometrischen Nivellement- und Katasterfestpunkte, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans fallen, sind zu sichern.

- (2) Die planzeichnerische Darstellung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

(§9(1) Nr. 1 BauGB und §1-15 BauNVO)

- (1) Die Art der baulichen Nutzung wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der hierzu in einem Teilgebiet im Parallelverfahren geändert wird.

Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird nach BauNVO als „Sondergebiet Zweckbestimmung Baumarkt“ (SO Baumarkt, §11 BauNVO), festgesetzt.

- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsarten zulässig.

- (3) Für das **Sondergebiet Zweckbestimmung Baumarkt** wird festgesetzt:

- Die Gesamtverkaufsfläche darf 13.725 qm (ungewichtet) bzw, 10.715 qm (gewichtet) nicht überschreiten.

- (4) Die zulässigen Verkaufsflächen (gewichtet) in den vier Sortimenthauptgruppen werden wie folgt begrenzt:

Baumarkt Kernsortiment:	6.100 qm
Baumarkt-Randsortiment:	1.918 qm
Gartencenter-Kernsortiment	2.204 qm
Gartencenter-Randsortiment:	493 qm

Es werden ausschließlich folgende Sortimente und Verkaufsflächen zugelassen:

Verkaufssortiment:	Verkaufsfläche: [ganze m²] gewichtet	Verkaufsfläche [m²] ungewichtet
Kassenzone (Süßwaren; Impulskauf)	417	417
Eisenwaren	265	265
Farben	384	384
Wohnaccessoires	76	76
Tapeten	107	107
Vorhänge / Stoffe / Fenstertechnik	160	160
Bodenbeläge	76	76
Heimtier	605	605
Saisonale Wechselflächen	63	63
Möbel	0	0
Küche	294	294
Storage	327	327
Maschinen	333	333
Werkzeuge	137	137
Werkstatt	42	42
Haushalt	121	121
Möbelbau / Leimholz / Lamellentüren	148	148
Wand-, Decken-, Bodenverkleidung	302	302
Bauholz / Holzzuschnitt	466	466
Baustoffe / Gartenbaustoffe	614	768
Bauelemente	171	214
Heizung	84	84
Fliesen und Fliesenchemie	143	239
Fliesenzubehör	0	0
Baddeko	246	246
Badausbau	306	306
Sanitärinstallation	59	59
Elektroinstallation	245	245
Leuchten / Leuchtmittel	469	469
Autozubehör	63	63
Fahrrad und Zubehör	25	25
Mietgeräte	66	66
Kreativ / Basteln	80	80
Camping	90	90
Gartenmöbel	690	920
Grill und Zubehör	125	125
Gartenhartwaren / -maschinen / -werkzeuge	403	460
Dünger / Erden / Pflanzenschutz	146	365
Indoor Pflanzen	612	612
Blumentöpfe und Zubehör	429	753
Outdoor Pflanzen	700	1167
Gartenbau- und Gestaltung	274	645
Sand und Kies zur Gartengestaltung; Zisternen	350	1400
Gesamt:	10.715	13.724

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

(§9(1) Nr. 1 BauGB und §17, 19, 20 BauNVO in Verbind. mit Art. 2 Abs. 4 BayBO)

(1) Für „**Sondergebiet Zweckbestimmung Baumarkt**“

GRZ als Höchstmaß = 0,80 (Grundflächenzahl § 17 + §19 BauNVO)

GFZ als Höchstmaß = 1,20 (Geschoßflächenzahl § 17 + §20 BauNVO)

- (2) Die Gebäudehöhen / Traufhöhen werden, bezogen auf Oberkante Erdgeschoß, gestaffelt auf 4,50 m bis max. 10,20 m begrenzt (siehe Planeintrag). Einzig ausgenommen ist die bereits im bestehenden Bebauungsplan genehmigte Rotunde mit einer Firsthöhe von 13,50 m.

§ 4 Bebaubare Grundstücksfläche

Die bebaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den Baufenstern (Baugrenzen).

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Stadt Neumarkt zulässig. Die Überschreitung von Baugrenzen ist i.d.R. nur mit untergeordneten Bauteilen (i.S.v. Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BauNVO) zulässig, soweit sie nicht mehr als 1,5 m vorstehen, sich im Einzelfall keine Beeinträchtigung des Nachbarn ergibt und ein Mindestgrenzabstand von 2,0 m eingehalten wird.

§ 5 Bauweise

(§9(1) Nr. 2 BauGB und §22 BauNVO)

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die Gebäudelänge darf mehr als 50 m betragen. Die Bauweise ist offen, jedoch mit auf 200 m beschränkten Fassadenlängen zulässig, wenn jeweils nach höchstens 100 m optisch wirksam ein Fassadenversprung erfolgt. Die Abstandsflächen nach BayBO Art. 6 sind einzuhalten. Geschosshöhen von mehr als 3,50 m Höhe sind zulässig.

§ 6 Freigelände

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur zulässig, die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für „Freigelände“ und „Ausstellung Gartenhäuser“ im Sinne des §23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit §14 BauNVO.

§ 7 Gestaltung der baulichen Anlage

- (1) Als Dachformen sind zulässig:

- Flachdächer
- Glas- und Profiblechdächer in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen und in der dargestellten Neigung und Ausformung (z.B. Prismendächer der Rotunde)

- (2) Als Dachmaterial für die Flachdächer sind nicht glänzende Materialien zu verwenden. Beton- und Metallfassaden sind farblich zu gestalten. Fenster- und Türöffnungen müssen zu einer ausgewogenen Fassadengliederung beitragen. Zur Gebäudegliederung werden im Bereich des Haupteingangs Baumarkt eine Alu-Glas-Fassade und ein Portalelement vorgesehen.
- (3) In den Bauzeichnungen zu den Bauanträgen ist die Höhenlage der Gebäude bezogen auf NN anzugeben. Der künftige und bestehende Geländeverlauf ist darzustellen.

§ 8 Werbeanlagen

- (1) Außenwerbungen sind nur an Stätten der eigenen Leistung oder an einer Sammel-Werbeanlage zulässig. Schilder und Werbeelemente müssen sich in Art, Größe, Farbe, Material und Anordnung einfügen.
- (2) Die Anbringung neuer Fassadenplakate ist nur auf der Gebäudeost- und südseite mit einer maximalen Einzelgröße von 22 qm und einer Gesamtfläche von insgesamt maximal 100 qm möglich. Sie dürfen in einer Höhe über EOK von bis max. 5,00 m angebracht werden.
- (3) Leuchtwerbung in greller blendender Form, als Blink- oder Laufschrift/-zeichen sowie Leuchtbänder entlang der Dachkante sind unzulässig.
- (4) Das Aufstellen eines Werbepylons mit einer Höhe von max. 4,50 m Höhe und einer Ansichtsfläche von max. 6,75 qm ist zulässig.
- (5) Das Aufstellen eines Fahnenmastes ist je 2.000 qm Grundstücksfläche zulässig. Fahnenmasten sollen je Standort zu mindestens je 3 Fahnen gruppiert werden. Sie sind bis zu max. 7,00 m Höhe ohne Galgen zulässig.
- (6) Die Höhe des Corporate-Eingangsportals wird, bezogen auf Oberkante Geländeneiveau, auf max. 10,00 m begrenzt. Hierauf ist die Anbringung einer Werbetafel mit max. 35 qm Ansichtsfläche möglich.

§ 9 Verkehrsflächen

(§9(1) Nr. 11 BauGB)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Freystädter Straße, Lange Gasse und über deren Anbindung an die St 2240.

§ 10 Grünordnerische Festsetzungen

- (1) Die vom Landschaftsarchitekturbüro Weidenhammer, Amberg, erstellte Grünordnung mit ihren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Begründung ist in den Bebauungsplan integriert.

- (2) Auf den Baugrundstücken werden private Grünflächen festgesetzt. Soweit die Gestaltung der Grünflächen nicht durch Pflanz- oder Erhaltungsgebote gesondert geregelt ist, sind Ansaaten oder Anpflanzungen von Stauden und Gräsern vorzunehmen.
- (3) Je angefangene 500qm Grundstücksfläche der südlich an das bestehende Obi-Gelände anschließenden Privatgrundstücke Flur-Nr. 1818/5, 1818/6, 1821, 1822, 1823, 1830/1 ist mind. ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzstandorte sind abhängig von der Bebauung und den Bedürfnissen der Bäume auszuwählen.
- (4) Die im Geltungsbereich dargestellten Bäume, Hecken und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen (Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Während der Bauarbeiten ist der zu erhaltende Bestand gemäß DIN 18920 zu sichern.
- (5) Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der belebte Oberboden so zu schützen, dass seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Er ist hierzu in seiner ganzen Dicke abzuheben und in geeigneten Mieten zwischen zu lagern, sofern er nicht sofort an anderer Stelle Verwendung findet. Die Bearbeitungsgrenzen gem. DIN 18915 sind zu beachten.
- (6) Höhenunterschiede im Gelände sind primär mit Böschungen, nicht steiler als 1:1,5 zu überwinden. Wo diese nicht funktional sind, werden in Teilabschnitten Stützmauern im Bereich der Westgrenze in zur Geländeabtreppung notwendiger Höhe zugelassen.
- (7) Zu Bauanträgen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der die Einbindung des Baukörpers sowie die Gestaltung der Freiflächen regelt. Er ist aus den Festsetzungen des Bebauungsplans zu entwickeln. Die Freiflächen sind fachgerecht anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen. Ausfälle bei Bäumen und Sträuchern sind gleichwertig zu ersetzen.

§ 11 Pflanzgebote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- (1) Auf den privaten Grundstücken sind an den im Plan gekennzeichneten Standorten Bäume und Sträucher der in Abs. 2 und 3 angegebenen Arten und Größen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen. Für Gehölzpflanzungen ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.
Generell nicht zulässig sind säulenartige Koniferen, Thujen, Scheinzypressen, Sorten mit Pyramiden-, Hänge- und Drehwuchs sowie buntlaubige Gehölze.
Wird bei Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen, Fernmeldekabeln oder Kanälen unterschritten, sind Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (2) Baumpflanzungen
An den im Plan eingetragenen Standorten sind standortgerechte Laubbäume zum Aufbau straßenbegleitender Baumreihen, zur Durchgrünung der Stell-

flächen und zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu pflanzen.

Geeignete Arten sind z.B.

Stiel-Eiche	(<i>Quercus robur</i>)	H 4xv STU 18-20
Spitz-Ahorn	(<i>Acer platanoides</i>)	H 4xv STU 18-20
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)	H 4xv STU 18-20
Säulenhainbuche	(<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata')	H 4xv STU 18-20

(3) Flächige Gehölzpflanzungen

An den im Plan eingetragenen Standorten sind standortgerechte Laubgehölze zur Einbindung des Baugebietes in das Orts- und Landschaftsbild zu pflanzen.

Geeignete Arten sind z.B.:

Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)	Hei 2xv 150-200
Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)	Hei 2xv 150-200
Feld-Ahorn	(<i>Acer campestre</i>)	Hei 2xv 150-200
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)	Hei 2xv 150-200
Stiel-Eiche	(<i>Quercus robur</i>)	Hei 2xv 150-200
Winter-Linde	(<i>Tilia cordata</i>)	Hei 2xv 150-200
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)	Str 2xv 60-100
Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)	Str 2xv 60-100
Heckenkirsche	(<i>Lonicera xylosteum</i>)	Str 2xv 60-100
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)	Str 2xv 60-100
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)	Str 2xv 60-100
Vogel-Kirsche	(<i>Prunus avium</i>)	Str 2xv 60-100
Zweigriffliger Weißdorn	(<i>Crataegus oxyacantha</i>)	Str 2xv 60-100

§ 12 Stellplätze

Stellplatzflächen sind durch Baum- oder Strauchpflanzungen der Pflanzqualität gemäß § 11 zu gliedern. Auf den in der Planzeichnung festgelegten Standorten sind einheimische Laubbäume gemäß § 11 (2) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Im Bereich der Stellplatzflächen sind zur Durchgrünung private Grünflächen in Form von Kopfseln auszubilden. Hierzu werden private Grünflächen festgesetzt. Soweit die Gestaltung dieser Grünflächen nicht bereits durch Pflanzgebote geregelt ist, können neben heimischen Sträuchern auch bodendeckende Gehölze oder Stauden gepflanzt werden. Geeignete Arten sind z.B.:

Gehölze:

Bodendeckende Rosen	(Dagmar Hastrup, Fleurette, Swany)
Deutzie	(<i>Deutzia gracilis</i>)
Fingerstrauch	(<i>Potentilla fruticosa</i> „Goldfinger“)

Stauden:

Johanniskraut	(<i>Hypericum calycinum</i>)
Storchnabel in Sorten	(<i>Geranium div. spec.</i>)

§ 13 Eingriffsregelung

(1) Die vorgesehene Bebauung und die zu erwartenden Auswirkungen dieser Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild werden anhand des Leit-

fadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ermittelt und bewertet. Zum Ausgleich des Eingriffs werden außerhalb des Geltungsbereiches Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Umfang von 7.742 m² durchgeführt. Als externe Ausgleichsflächen werden zugeordnet:

Teilfläche aus Flur-Nr. 1046, Gmkg. Helena, Flächengröße: 4.790 m²

Teilfläche aus Flur-Nr. 1652, Gmkg. Woffenbach, Flächengröße: 2.647 m²

Teilfläche aus Flur-Nr. 1653, Gmkg. Woffenbach, Flächengröße: 305 m².

- (2) Auf der Teilfläche der Flur-Nr. 1046, Gemarkung Helena, werden artenreiches Extensivgrünland sowie Streuobstzeilen mit mageren Säumen und Ranken entwickelt. Die vom Büro Weidenhammer erstellte Karte 3: Planexterner Ausgleich – Bestand und Maßnahmen vom 25.02.2011 ist Bestandteil des Bebauungsplans. Der Ausgleich auf der Teilfläche der Flur-Nr. 1046, Gemarkung Helena, wird gemäß § 1a (3) Satz 4 BauGB durch städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB gesichert.
- (3) Auf den Teilflächen der Flur-Nr. 1652 und 1653, Gemarkung Woffenbach, wird ein Feuchtlebensraumkomplex mit offenen Wasserflächen und Verlandungszonen entwickelt. Die vom Büro Weidenhammer erstellte Karte 4: Planexterner Ausgleich – Bestand und Maßnahmen vom 28.07.2011 ist Bestandteil des Bebauungsplans. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a (3) Satz 2 BauGB durch Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 45 „Feuchtbiotop Woffenbach“ auf Flächen im Eigentum der Stadt Neumarkt i.d.OPf., die die Stadt anteilig aus ihrem Ökokonto Nr. 120 bereitstellt.

§ 14 Einfriedung

- (1) An der Westgrenze sind Metallzäune mit Heckenvorpflanzung zulässig; Höhe bis max. 2,00 m.
- (2) Für Zäune sind Betonsockel bis max. 10 cm Sichthöhe zulässig.

§ 15 Entwässerung

Das Bebauungsplangebiet wird an das Städtische Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist soweit möglich zu versickern bzw. über natürlichen Stauraum (Altgraben) dem Ludwig-Donau-Main-Kanal zu zuführen. Für die Ermittlung der Abflussmenge ist ein Niederschlag von 300 l / sec. und ha anzusetzen. In einem Entwässerungsprojekt ist der tatsächliche Ablauf in l / sec. zu ermitteln.

§ 16 Flächenbefestigung

- (1) Um die mit der Erschließung des Baugebietes verbundene Abflussbeschleunigung so gering wie möglich zu halten, dürfen Flächen nur wasserundurch-

lässig befestigt werden, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb (Lkw-Verkehr etc.) notwendig ist.

- (2) Soweit der Baugrund sich für die Versickerung des Oberflächenwassers eignet, sind Pkw-Stellplätze mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen.

§ 17 Immissionsschutz

Grundlage der schallimmissionsschutztechnischen Anforderung an den Bebauungsplan bildet der Bericht des IB Sorge 11946.1 vom 22.07.2011.

(1) Kundenparkplatz

Der Kundenparkplatz ist mit maximal 368 Stellplätzen vorzusehen.

Die Fahrgassen auf dem Kundenparkplatz sollen mit einer ebenen Oberfläche aus Asphalt oder akustisch gleichwertigem Belag, d.h. keine Pflastersteine, hergestellt werden.

Die Ein- und Ausfahrten sind an der Straße „Lange Gasse“ zu errichten.

(2) Warenverkehr

Warenanlieferungen mittels LKW sind nur an Werktagen im Beurteilungszeitraum tags (07.00 - 20.00 Uhr) zulässig. Dies beinhaltet, dass auch die An- und Abfahrt der Fahrzeuge nicht vor 07.00 Uhr bzw. nach 20.00 Uhr erfolgen darf. Wartezeiten von LKW mit Kühlaggregaten im Nahbereich der Anlieferung sind zu vermeiden.

(3) Technische Anlagen

Folgende maximale zulässige mittlere A-bewertete Schalleistungspegel der haustechnischen Anlagen dürfen nicht überschritten werden:

Geräte für die Deckenluftheizung auf dem Dach
über dem Neubau, je Gerät $L_{WA} = 88 \text{ dB(A)}$

Kleinkälteanlage auf dem Dach im Bereich der
Eingangshalle $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$

Alle Anlagen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik zu planen.

Tonhaltige Geräuschanteile, insbesondere bei tiefen Frequenzen unter 100 Hz, sind zu vermeiden. Sofern an den Immissionsorten tonhaltige Geräuschanteile im Ausnahmefall nicht vermeidbar sind, ist dies durch einen Zuschlag gemäß TA Lärm gesondert zu berücksichtigen.

Sofern im Zuge der weiteren Planung Anlagen erforderlich werden, die im Freien stehen oder innen aufgestellt werden und ins Freie abstrahlen, dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten im bestehenden Wohngebiet nördlich der Freystädter Straße die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile tags/nachts

von $L_{IRWA} = 45 / 34 \text{ dB(A)}$

durch den Betrieb aller technischen Anlagen (Summenbetrachtung) nicht überschritten werden.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile tags/nachts für die technischen Anlagen ist im Rahmen der Planung der technischen Gebäudeausrüstung nachzuweisen.

Sofern von der in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung berück-

sichtigen Lage oder den Emissionsdaten der Aggregate abgewichen werden soll oder weitere technische Anlagen vorgesehen werden, ist hierfür ein gesonderter Nachweis zu erbringen.

§ 18 Löschwasserversorgung / Hydranten, Wasser- und Energieversorgung

- (1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Feuermeldestellen und Hydranten entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu installieren.
- (2) Das Bebauungsgebiet wird an die städtische Wasser- und Erdgasversorgung angeschlossen. Für das Bebauungsplangebiet wird die Stromversorgung entsprechend dem notwendigen Energiebedarf im Endausbau baubegleitend erweitert.

§ 19 Leitungen

Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB sind Telekommunikations- und Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen.

§ 20 Funde und Bodenveränderungen

- (1) Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach § 8 DSchG und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, unverzüglich bekannt gemacht werden.
- (2) Sollten dem Landesamt für Denkmalpflege, Referat Oberpfalz, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans neue Funde bekannt werden, werden diese Informationen unverzüglich an den Planungsträger weitergeleitet. Für diesen Fall ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 76 BayBO zu den einzelnen Bauvorhaben anzuhören.

§ 21 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., den 28.07.2011

Oberbürgermeister